

Feststellung der GPA - Stellungnahme der Verwaltung

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch die Verwaltung abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
A 16 S. 36	<p>Berechtigungsverwaltung SAP Für den Programmeinsatz von SAP besteht mit der „Dienstanweisung für die Vergabe, Pflege und Änderung von Berechtigungen (Berechtigungsverwaltung) für die Standardsoftware SAP R/3“ (DA-Berechtigungsverwaltung) vom 01.01.2017 eine umfangreiche schriftliche Regelung, welche den Programmeinsatz, die Zuständigkeiten, die Berechtigungsverwaltung, das Antragsverfahren für Anwender, den Umfang der Zugriffsberechtigungen, die Trennung von Anordnung und Vollzug, die Dokumentation und Protokollierung der Berechtigungen sowie verbindliche Passwortrichtlinien und deren Einhaltung vorschreibt</p> <p>Solange das Vier-Augen-Prinzip programmtechnisch nicht unterstützt wird, ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. zusätzliche Kontrollen) sicherzustellen, dass Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen wird. Dem könnte z.B. durch Doppelunterschrift des Berechtigungsverwalters und einer seiner Stellvertreter auf dem in der Anlage zur DA-Berechtigungsverwaltung beigefügten „Formblatt für die Beantragung einer SAP-Lizenz bzw. auf Erteilung und Änderung von Zugriffsrechten im SAP“ Rechnung getragen werden. Diese Formblätter sind gem. § 14 der DA-Berechtigungsverwaltung als Dokumentation aufzubewahren. Zusammenfassend ist sicherzustellen, dass das Datenverarbeitungssystem nicht unbefugt benutzt werden kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 GemKVO).</p>	STK	Das Vier-Augen-Prinzip wird zwischenzeitlich beachtet, das Formblatt für die Beantragung einer SAP-Lizenz bzw. auf Erteilung und Änderung von Zugriffsrechten im SAP ¹ wurde dazu entsprechend ergänzt.
A 21 S. 38	<p>Baugenehmigungsgebühren Baugenehmigungsgebühren i.H.v. 325 TEUR, die in den Jahren 2011 bis 2013 im Zusammenhang mit der Sanierung des St. Elisabeth-Krankenhauses eingenommen worden waren, sind auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2008 in der Jahresrechnung 2013 als Zuschussausgabe gebucht und im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge nachgewiesen worden (ShV-Konto 4.6130). Im Rahmen</p>	STK	Bei getrennter Jahresbetrachtung sind die Aussagen der GPA zur Zuführungsrate und zum Stand der allgemeinen Rücklage richtig. Bezogen auf den Gesamtzeitraum

¹ Formblatt für die Beantragung einer SAP-Lizenz bzw. auf Erteilung und Änderung von Zugriffsrechten im SAP

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch die Verwaltung abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
	<p>der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist der Betrag auf der Grundlage einer OB-Verfügung vom 17.02.2015 zum Jahresabschluss 2014 in die Allgemeine Rücklage umgebucht worden. Im Rechenschaftsbericht 2014 sind dazu keine Erläuterungen gemacht worden. Festzustellen ist: (1) Die haushaltsrechtlich nicht zulässige Bildung einer „Rückstellung“ durch Buchung eines Zuschusses im VwH hat die Zuführungsrate 2013 und die Höhe der Allgemeinen Rücklage verschlechtert. Beim Verzicht auf die kassenmäßige Auszahlung des Zuschussbetrags an den Landkreis hätte der Betrag regulär vom VwH an den VmH zugeführt und über eine Rücklagenzuführung in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden müssen (§ 22 Abs. 1, 2 GemHVO). Im Rahmen des Beschlusses über die Jahresrechnung 2013 hätte der Gemeinderat ggf. eine interne Zweckbindung beschließen können. (2) Die haushaltsrechtlich nicht zulässige Umbuchung des „Rückstellungsbetrags“ direkt in die Allgemeine Rücklage und die fehlenden Erläuterungen stehen mit dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit (§§ 7, 15 GemHVO) nicht in Einklang.</p>		<p>2013 bis 2014 war in der allgemeinen Rücklage am 31.12.2014 in der Vermögensrechnung genau der Stand gebucht, den sie gehabt hätte, wenn die Buchung schon mit dem Abschluss 2013 erfolgt wäre.</p> <p>Den Zuschuss-Verzicht und die Auflösung des zurück gestellten Betrags hat der Oberbürgermeister im Zuge des Jahresabschlusses 2014 am 17.02.2015 verfügt.</p>
A 32 S. 43	<p>Grundstücksverkehr Die Stadt veräußert seit 2009 Grundstücke im abschnittsweise erschlossenen „Gewerbegebiet Erlen / B33“ zu einem Gesamtpreis von 97 EUR/m². Wegen im zweiten Bauabschnitt deutlich gestiegenen Herstellungskosten der Erschließungsanlagen wurden die Ablösebeträge seit 2015 der tatsächlichen Kostenentwicklung, bei weiterhin unverändertem Verkaufspreis, angepasst. Anzumerken ist, dass der Bodenrichtwert des unweit entfernten Gewerbegebiets „Gewerbepark Domäne Hochberg“ bei 115 EUR/m² liegt (siehe Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2014). Die Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 GemO (keine Veräußerung unter Wert) konnten im Rahmen der Prüfung auf der gegebenen Daten- und Aktengrundlage nicht verifiziert werden. Es liegt bei der Stadt, die entsprechenden Nachweise zu führen. Ergänzend wird auf den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2016, 68 f. hingewiesen.</p>	STK	<p>Der Gemeinderat hat für das Gewerbegebiet "Erlen/B33" einen Gesamtpreis erschlossen von 97,00 €/m² für das gesamte Gewerbegebiet festgelegt. Dabei war es dem Gemeinderat wichtig, dass alle ansiedelnden Betriebe denselben Kaufpreis zu bezahlen haben, um einen Ungleichbehandlung unter den Betrieben zu vermeiden. In den Verkaufsverhandlungen war die Gleichbehandlung beim Kaufpreis auch regelmäßig eines der wesentlichen Kaufargumente der Unternehmen. Ein höherer Gesamt-</p>

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch die Verwaltung abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			<p>kaufpreis, auch zu einem späteren Zeitpunkt wäre nicht oder kaum marktfähig gewesen. daher gehen wir nach wie vor vom vollen Wert nach § 92 Abs. 1 GemO dieser Gewerbegrundstücke aus. Der Vergleich mit dem Gewerbebestandort "Gewerbepark Domäne Hochberg" kann insofern nicht herangezogen werden. Folgende wertsteigende Faktoren sind, im Gegensatz zum Gewerbegebiet "Erlen/B33" für den höheren Kaufpreis dort verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ÖPNV-Anbindung 15 Minuten-Takt - Stadtnähe, fußläufige Erreichbarkeit - Einkaufsmöglichkeiten - Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen.
A 41 S. 46	<p>Erschließungs- und Anschlussbeiträge Bei der Verrechnung von Abwasserbeiträgen im Gewerbegebiet „Erlen / B 33“ wurde die Beitragshöhe gem. § 26 Abs. 2 der Abwassersatzung, einer Geschossflächenzahl von 0,8 entsprechend, begrenzt. Die Anwendung des geminderten Beitragsmaßstabes ist jedoch auf Grundstücke beschränkt, für die im Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht zwingend, sondern als Höchstgrenze und eine Geschossflächenzahl von mehr als 0,8 festgesetzt ist. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Baugebiet jedoch durch Grundflächen- und Baumassenzahl sowie die Gebäudehöhe festgelegt (Nr. 1.2 der Legende zum Bebauungsplan). Die Beiträge sind in satzungskonformer Höhe zu verrechnen.</p>	STK	<p>Die Berechnung der Abwasserbeiträge im Gewerbegebiet "Erlen / B33" erfolgte aufgrund der Regelungen in der Abwassersatzung (AbwS).</p> <p>Beitragsmaßstab ist die Summe der Quadratmeter aus der Grundstücksfläche und der zulässigen</p>

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch die Verwaltung abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt:
			<p>Geschoßfläche (§ 24 AbwS). Die Geschoßfläche ist damit das maßgebliche Berechnungskriterium.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 AbwS ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschoßflächenzahl (Geschossfläche) aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 2 AbwS wird für Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht zwingend, sondern als Höchstgrenze und eine Geschoßflächenzahl von mehr als 0,8 festgesetzt ist, die tatsächliche, mindestens aber die Geschoßflächenzahl 0,8 zugrundegelegt.</p> <p>Diese Begrenzung der Berechnung bezieht sich auf die nach Bebauungsplan zulässige Geschossfläche, unbeachtlich der Festsetzung als zulässiger Ge-</p>

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch die Verwaltung abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			<p>schossfläche/ GFZ oder als aus festgesetzter Baumasse / BMZ nach Umrechnungsformel ermittelten zulässigen Geschossfläche.</p> <p>Im Bebauungsplan Gewerbegebiet Erlen/ B 33 gibt es keine Geschossflächenfestsetzungen und keine Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse. In den verschiedenen Quartieren sind Baumassenzahlen von 7,0, 9,0 und 10,0 festgesetzt. Die jeweilige Geschossflächenzahl 2,0, 2,57 und 2,86 ergibt sich aus Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Im Bebauungsplan wurde somit eine Geschossflächenzahl von mehr als 0,8 festgesetzt.</p> <p>In dieser Weise wurden die Abwasserbeiträge entsprechend den Bestimmungen der Abwassersatzung rechtmäßig berechnet.</p>
A 36 S. 45	<p>städtebauliche Sanierungsmaßnahmen Gebiet Weißenau 2010</p> <p>Nach Aktenlage wurde der Gutachterausschuss der Stadt Ravensburg mit der Ermittlung des Grundstückswerts und die Fa. Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH & Co. KG mit Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts des mit Auszahlungsantrag Nr. 19 vom 28.05.2015 vollständig zur Förderung angemeldeten Grunderwerbs „Abteistraße 4“ beauftragt. Die dadurch entstandenen Kosten sollten noch ermittelt und auch zur Förderung angemeldet werden (Abschnitt B Nr. 9.1.1</p>	SPA	<p>Die Kosten für die Bodenuntersuchungen im Bereich Weißenau wurden von der Verkäuferseite, der Firma Ulmia direkt bezahlt. Somit sind diese Kosten bei der Stadt nicht angefallen und können nicht zur Förderung nachgemel-</p>

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch die Verwaltung abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
	StBauFR).		det werden.
A 37 S. 45	<p>städtebauliche Sanierungsmaßnahmen Gebiet Bahnstadt</p> <p>Die Maßnahme wurde 2015 mit einem Fehlbetrag von rd. 201 TEUR abgerechnet, Finanzhilfen in Höhe von rd. 5,0 Mio. EUR wurden zum Zuschuss erklärt (Abrechnungsbescheid RP Tübingen vom 31.03.2016). Die Abrechnung sieht weitere Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen (nach Risikoabschlag rd. 50 TEUR) vor (Abschnitt D Nr. 20.1 StBauFR). Die Sanierungssatzung wurde noch nicht aufgehoben. Zwischenzeitlich konnte die Ablösung weiterer Ausgleichsbeträge (von rd. 34 TEUR) vereinbart werden. Wir bitten, über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.</p>	SPA	<p>Zwischen Mai 2015 und Mai 2018 wurden Ablösevereinbarungen mit einem Ausgleichsbetrag von 43.923,28 € abgeschlossen.</p> <p>Die noch offenen Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen i.H.v. 6.358,72 € werden von den Grundstückseigentümern im Laufe des Jahres 2018, spätestens 2019 erhoben.</p>
A 38 S. 45	<p>städtebauliche Sanierungsmaßnahmen städtebaulicher Vertrag "Am Hofgut"</p> <p>Die Stadt stellt dem Vorhabenträger für die Umsetzung eines Teils der vom Vorhabenträger außerhalb des Verfahrensgebiets herzustellenden Ausgleichsmaßnahmen eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 3879 unentgeltlich zur Verfügung (§ 26 Nr. 4). Sie verzichtet damit auf die Refinanzierung des für die Maßnahme erforderlichen Grundstückswerts durch den Vorhabenträger. Auf § 135 a Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 135 c Nr. 2 BauGB wird hingewiesen.</p>	STK	<p>D das Baugebiet "Am Hofgut" ist für die Stadt Ravensburg sowohl städtebaulich als auch wohnungsversorgungspolitisch von großer Bedeutung. Da das außerhalb des Verfahrensgebiets dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellte Grundstück im Eigentum der Stadt Ravensburg verbleibt haben wir im Sinne des Projekts auf den Ansatz eines Grundstückswertes in der Gesamtrechnung des berechneten Infrastrukturkostenausgleichs verzichtet. Bei weiteren Stadtentwicklungsmaßnahmen werden wir künftig darauf achten.</p>

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch den Eigenbetrieb Entwässerung abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt:
A 49 S. 52	<p>Gebührenkalkulation</p> <p>Die Stadt hat im Prüfungszeitraum für das Jahr 2012 eine einjährige Kalkulation, für die Zeiträume 2013 bis 2015 und 2015 bis 2017 jeweils mehrjährige Gebührenkalkulationen erstellt. Hierzu ist Folgendes festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 wurde das negative Geschäftsergebnis aus 2014 (32 TEUR) als außerordentlicher Ertrag aus der Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung gebucht. Als außerordentlicher Aufwand wurde das positive Geschäftsergebnis aus 2015 i.H.v. 677 TEUR zum Zweck der Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung gebucht. In die mehrjährige Gebührenkalkulation 2015 bis 2017 sind Kostenüberdeckungen aus Vorjahren eingestellt worden. Aus diesem Grund kann auch nur der in die Kalkulation eingestellte Betrag aus der Gebührenaussgleichsrückstellung aufgelöst werden und nicht das tatsächliche Geschäftsergebnis. 2. Für die mehrjährigen Gebührenkalkulationen 2013 bis 2015 und 2015 bis 2017 sind bisher für jedes separate Jahr gebührenrechtliche Ergebnisse ermittelt worden. Das gebührenrechtliche Ergebnis eines mehrjährigen Bemessungszeitraums kann jedoch erst nach dessen Ablauf ermittelt werden. Für den Gebührenaussgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind einzig die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergebenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen maßgebend. Künftig ist bei einem mehrjährigen Kalkulationszeitraum das gebührenrechtliche Ergebnis nach Ablauf des gesamten Kalkulationszeitraums für diesen zu ermitteln. 3. In die mehrjährige Gebührenkalkulation 2015 bis 2017 sind Kostenüberdeckungen aus Vorjahren i.H.v. 1.236 TEUR eingestellt worden. Diese stammen aus den Jahren 2008 bis 2013. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb einer Frist von fünf Jahren auszugleichen. Auf die Einhaltung der Ausgleichsfrist ist künftig zu achten. Im Übrigen sind Gebührenüberschüsse einzelner Jahre eines mehrjährigen Bemessungszeitraums einem Ausgleich i.S.v. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG entzogen. 	STK	<p>Die Anmerkungen der GPA haben wir zur Kenntnis genommen und werden diese bei den künftigen Gebührenkalkulationen beachten.</p> <p>Ab dem 01.01.2019 wird auf einen jährlichen Gebührenkalkulationszeitraum umgestellt.</p>

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch den Eigenbetrieb Entwässerung abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt:
A 52 S. 54	<p>Globalberechnung Seit 1992 wurden die Abwasserbeiträge nicht mehr verändert (siehe auch Abwasserersatzung Stand 12.12.2016). Die Beitragsermittlung wird zwar weiter mit den bisher tatsächlich angeschlossenen Flurstücken und den getätigten Investitionen fortgeschrieben, allerdings gibt es immer noch keinen Prognosezeitraum, der Zuwachsflächen und künftige Investitionen beinhaltet. Nach dem Verbot der Kostenüberdeckung (§ 30 KAG) darf das veranschlagte Beitragsaufkommen den ermittelten umlagefähigen Aufwand nicht überschreiten. Vor diesem Hintergrund kann eine Kostenüberdeckung nicht ausgeschlossen werden. Daher sollte im Interesse der Rechtssicherheit der Beitragserhebung die Globalberechnung überarbeitet und die Obergrenze des Abwasserbeitrags neu ermittelt werden (siehe Rdnr. 69 im Prüfungsbericht der GPA vom 07.05.2014). § 2 Abs. 2 Satz 1 KAG bleibt davon unberührt. Ergänzend wird auf den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2015, 50 ff. hingewiesen.</p>	STK	<p>Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben befindet sich derzeit im Fortschreibungsprozess des Regionalplanes. Darauf aufbauend bereitet die Stadt Ravensburg aktuell bereits die Fortschreibung des Flächennutzungsplans vor. Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan bildet dann die Grundlage für die Erneuerung der Globalberechnung. Erst mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind die Entwicklungs- und Erweiterungspotentiale als objektive Grundlage für eine in die mittlere Zukunft von 15-20 Jahren gerichtete Globalberechnung gegeben.</p>

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch den Eigenbetrieb Betriebshof abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt:
A 58, S. 58	<p>Wirtschafts- und Vermögensplan</p> <p>Erneut war festzustellen, dass die im städtischen Haushaltsplan veranschlagte Zinserstattung des Eigenbetriebs nicht mit dem entsprechenden Planansatz im Wirtschaftsplan des BHR übereinstimmte (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EigBVO). Beispielsweise waren im Jahr 2017 im Haushaltsplan eine Einnahme im HUA 1.9100 von 127 TEUR und im Wirtschaftsplan des BHR eine Ausgabe im Erfolgsplan Ziffer 13 von 160 TEUR eingestellt (siehe hierzu auch Rdnr. 78 im GPA-Prüfungsbericht vom 07.05.2014). Ferner stimmten Planansätze bei städtischen Nachtragshaushaltsplänen nicht mit den Wirtschaftsplanansätzen des BHR überein (siehe Ziffer 4.1 der Prüfungsberichte der örtlichen Prüfung vom 09.10.2014 und 03.12.2015).</p>	STK/ BHR	<p>Die Differenz der Planansätze 2017 für die Verzinsung des Gesellschafterdarlehens zwischen Haushalts- und Wirtschaftsplanung von Stadt und Eigenbetrieb resultiert einzig aus der Höhe bzw. der Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes der Stadt. Der VWA hat erst am 15.05.2017 (nach Vorliegen des vorläufigen Abschlusses der Stadt 2017) eine rückwirkende Senkung des Zinssatzes zum 01.01.2017 um 0,5 % auf 3,5 % beschlossen. Im städtischen Haushaltsplan vom Dezember 2016 war dies im Verwaltungshaushalt vorläufig unterstellt (Seite 228 Haushaltsplan), nicht aber im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.</p> <p>Der Zinssatz zur Verzinsung des Gesellschafterdarlehens liegt 1 Prozentpunkt unter dem kalkulatorischen Zinssatz der Stadt (Beschlüsse Gemeinderat 19.05.2014 und 11.12.2017). Von einer Aufwandsreduzierung beim Eigenbetrieb wurde im Wirtschaftsplan 2017 vorläufig Ab-</p>

			<p>stand genommen. Angedacht war, die Zinssenkung erst nach Vorliegen eines Gremienbeschlusses beim Eigenbetrieb in einem Nachtragsplan umzusetzen, dies in der damaligen Annahme eines Handlungsbedarfs beim Thema "Dacheindeckung Werkstatt Schreinerei" (Vorbericht Seite 57). Nachdem die Planung dazu zum Zeitpunkt der städtischen Nachtragsplanung noch nicht abgeschlossen war, wurde darauf verzichtet, wegen der Reduzierung der einer Aufwandspostition um rund 26.000 € den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs insgesamt zu ändern (Aufwandsvolumen 7.160.000 €). Künftig wird bei den Planungen darauf geachtet, dass die Ansätze "Gesellschafterdarlehen" (Stände, Zins und Tilgung) identisch sind.</p>
<p>A 59 S. 58</p>	<p>Seit dem Wirtschaftsjahr 2014 sind Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren in die Vermögensplanung aufgenommen und damit Prüfungsfeststellungen aus früheren Prüfungsberichten der GPA umgesetzt worden. Allerdings sind dabei nur Teilbeträge des vorhandenen Finanzierungsfehlbetrags aus Vorjahren in die Vermögens- bzw. Finanzplanung aufgenommen worden. Der Vermögensplan muss alle vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel enthalten, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Finanzierung des gesamten Finanzierungsbedarfs notwendig sind (§ 2 Abs. 1 und 2 EigBVO)..</p>	<p>BHR</p>	<p>Ab der Vermögensplanung 2019 wird der gesamte Finanzierungsfehlbetrag in den Plan aufgenommen.</p>

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch den Eigenbetrieb Stadtwerke abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
A 59 S. 58	<p>Wirtschafts- und Vermögensplan Seit dem Wirtschaftsjahr 2014 sind Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren in die Vermögensplanung aufgenommen und damit Prüfungsfeststellungen aus früheren Prüfungsberichten der GPA umgesetzt worden. Allerdings sind dabei nur Teilbeträge des vorhandenen Finanzierungsfehlbetrags aus Vorjahren in die Vermögens- bzw. Finanzplanung aufgenommen worden. Der Vermögensplan muss alle vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel enthalten, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Finanzierung des gesamten Finanzierungsbedarfs notwendig sind (§ 2 Abs. 1, 2 EigBVO).</p>	STW	Die rechtlichen Vorgaben (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO) werden seit der Nachtragsplanerstellung 2017 und dem Wirtschaftsplan 2018 beachtet. Die erübrigten Mittel aus Vorjahren wurden bei der Planerstellung mit aufgenommen.
A 81 S. 70	<p>Vertretung des Eigenbetriebs Der Eigenbetrieb wird nach außen durch den Werkleiter (§ 6 EigBG, § 5 BS) sowie einen „Prokuristen“ vertreten, der beispielsweise Arbeitsverträge unterzeichnet (vgl. Rdnr. 69). Regelungen nach § 6 Abs. 2 EigBG (Beauftragung von Beamten und Beschäftigten durch die Betriebsleitung mit ihrer Vertretung im bestimmten Umfang) sind nach Auskunft der Werkleitung nicht getroffen worden. Auch die „Anweisung zur Regelung der Zeichnungsberechtigung vom 01.10.2001“ enthält keine diesbezüglichen Regelungen. Die Vertretung des Eigenbetriebs richtet sich nach § 6 EigBG i.V.m. den Regelungen in der Betriebssatzung. Das Eigenbetriebsrecht sieht die Erteilung einer ins Handelsregister einzutragenden Prokura mit nach außen grundsätzlich unbeschränktem Umfang nicht vor. Auch wenn die Voraussetzungen für ein Handelsgewerbe i.S.v. § 1 Abs. 2 bzw. von § 2 HGB erfüllt sind, hat die Erteilung einer Prokura eine andere Zielrichtung als die interne Beauftragung von Beschäftigten mit der Vertretung des Betriebsleiters. Künftig sind die eigenbetriebsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Nach § 6 Abs. 2 EigBG kann die Betriebsleitung nur Bedienstete des Eigenbetriebs in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und diesen auch nur in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.</p>	STW	Die Vertretung des Eigenbetriebs obliegt der Werkleitung. Diese kann gemäß § 6 Abs. 2 EigBG Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung (i. A.) beauftragen. Dies ergibt sich allgemein auch dadurch, dass für die Gemeinde die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht durch das vertretungsberechtigte Organ unbestritten ist. Ist der Eigenbetrieb Kaufmann im Sinne des HGB, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Prokuren (ppa.) oder Handlungsvollmachten (i. V.) zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigenbetrieb im Handelsregister eingetragen ist. Dies erfolgte bei den Stadtwerken Ravensburg am 28. März 2000. Die Eigenschaft als Kaufmann

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch den Eigenbetrieb Stadtwerke abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt:
			<p>ergibt sich aus § 1 HGB und ist für alle Sparten der Stadtwerke Ravensburg einschlägig. Werksausschuss (27.02.2008) und Gemeinderat (03.03.2008) haben der Bestellung eines Prokuristen zugestimmt (vgl. Anlage)². Die Prokura wurde mit Wirkung zum 25.04.2008 durch den Werkleiter erteilt und mit diesem Datum auf Basis des Protokolls des o.g. Gemeinderatsbeschlusses in das Handelsregister eingetragen. Die Werkleitung sieht die eigenbetriebsrechtlichen Vorgaben deshalb als beachtet an. Im Übrigen besteht die Problematik mit einer nach außen grundsätzlich unbeschränkten Vertretung des Eigenbetriebes genauso für die Werkleitung. Die Einschränkungen erfolgen letztlich für beide durch die Betriebssatzung.</p>
A 84 S. 71	<p>Personalwirtschaft Auf der Grundlage einer Anweisung des Werkleiters sowie des Ersten Bürgermeisters an das städtische Hauptamt hat die Stadt für die SWR zum 01.01.2013 ein geringfügiges Arbeitsverhältnis begründet (Personalnummer 9500590). Der zeitliche Umfang beträgt 2,5 Stunden wöchentlich, die Entgeltzahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 15 TVöD (monatliches Entgelt rd. 370 EUR, Stand März 2017). In der Stellenübersicht</p>	STW	<p>Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis betrifft einen Mitarbeiter mit Leitungsfunktion. Die Stelle wird zukünftig im Stellenplan der Stadtwerke Ravensburg aufgeführt. Der Einstellungsbeschluss wird zum</p>

² Niederschrift GR 03.03.2008, Nr. 2008/03

GPA-Nr. Seite	Feststellung, zu denen eine Stellungnahme durch den Eigenbetrieb Stadtwerke abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
	<p>der SWR war, bis einschließlich 2017 keine entsprechende Stelle enthalten. Aufgabenbeschreibungen sowie Stellenbewertungen konnten nicht vorgelegt werden. Hierzu ist festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach der Betriebssatzung ist für die Anstellung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD der Gemeinderat zuständig. Ein entsprechender Einstellungsbeschluss ist noch herbeizuführen und im Rahmen der Stellungnahme nachzureichen. 2. Die Stelle ist künftig in der Stellenübersicht (antellig) auszuweisen (§ 3 Abs. 1 EigBVO). 3. Die Tätigkeit ist zu beschreiben und zu bewerten (§ 12 TVöD). 		<p>nächstmöglichen Zeitpunkt herbeigeführt. Dies sind der WA 17.10.18 und der GR 22.10.18</p>
<p>A 94 S. 76</p>	<p>Abwicklung der vorangegangenen Prüfung Die Erledigung der Feststellungen Rdnrn. 49 und 50 ist nach wie vor offen. Hierbei handelt es sich um die rechtskonforme Anpassung der Gesellschaftsverträge bei der TWS Netz GmbH, TeleData GmbH und susiEnergie GmbH. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf den Prüfungsbericht der GPA vom 07.05.2014 verwiesen.</p>	<p>STW</p>	<p>Die TWS hat zugesagt, die Gesellschaftsverträge so zu ergänzen, dass das gesetzlich vorgesehene Prüfrecht (u.a. nach § 103 GemO, § 114 GemO) für die überörtliche Prüfung in die Verträge aufgenommen wird. Vorgesehen ist dies bei der Anpassung der Verträge wegen der Spartenintegration, voraussichtlich Ende 2018 sind die Verträge entsprechend angepasst.</p>

L1



Amt

Stadtkämmerei

Antrag auf die Erteilung einer Lizenz in SAP
Antrag auf die Erteilung/Änderung von Zugriffsberechtigungen in SAP

Wir beantragen für Frau/Herrn

Name, Vorname	Amt/Dienststelle	Telefonnummer
---------------	------------------	---------------

eine Lizenz in SAP

die vergebene SAP Lizenz

neu zu vergeben *)

zu ändern

zu löschen

zu übernehmen

***) Kosten: für die erstmalige Bereitstellung einmalig 864,80 €;
plus je Quartal 77,75 €, jeweils zzgl. 19% MwSt**

Aktueller Benutzername (RVSD): **RVSD**

Es sollen die selben Berechtigungen wie für RVSD, Name, Vorname erteilt werden.

Für folgende SAP Module sollen die Berechtigungen eingerichtet werden:

Bewirtschaftung Einnahmen und Ausgaben, Haushalts-/rechnung-/planung

SD-Fakturierung (Rechnungsstellung an Dritte über SAP inkl. Erzeugung einer Annahmeanordnung)

Sonstiges (z. B. REFX): einzurichtendes SAP-Modul

Datum

Unterschrift Amtsleiter

Zusatz für Erst Nutzer:

Erklärung:

Die Dienstanweisung zur Berechtigungsverwaltung wurde mir ausgehändigt.
Mir ist bekannt, dass das Nichtbeachten der darin erhaltenen Regeln eine Pflichtverletzung darstellt und neben disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch haftungs- und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Datum

Unterschrift Benutzer

Berechtigung bearbeitet:

Datum

Unterschrift
Berechtigungsverwalter

Berechtigung gesehen:

Datum

Unterschrift
Stellvertreter Berechtigungsverwalter

Hinweis: Dieses Formblatt ist gemäß § 14 der DA-Berechtigungsverwaltung als Dokumentation aufzubewahren.

L2



Stadt
Ravensburg

**Auszug aus der Niederschrift
der öffentlichen Sitzung
des Gemeinderats
vom 03.03.2008, Nr. GR 2008/03**

Vorsitzender: Hermann Vogler

Diese Sitzung des Gemeinderats wurde ordnungsgemäß einberufen und geleitet.
Von den 39 Mitgliedern des Gemeinderates waren 31 anwesend.

Für den Auszug!
Schriftführer


Ulrike Engeler

Verhandlungspunkt öffentlich:

13. Vertretungsbefugnisse bei den Stadtwerken Ravensburg
- Vorberatung im WA am 27.02.

Sitzungsvorlage: DS 2008/079

Protokoll-Nr. : 28

Az.: 552423

Verteiler:
Stadtwerke
Rechnungsprüfungsamt
Registatur

Sitzungsvorlage DS 2008/079

Stadtwerke
Dr. Andreas Thiel-Böhm
(Stand: 16.04.2008)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 552423

Werksausschuss
nicht öffentlich am 27.02.2008
Gemeinderat
öffentlich am 03.03.2008

Vertretungsbefugnisse der Stadtwerke

Beschlussvorschlag:

1. Der Bestellung von Herrn Anton Buck zum einzelvertretungsberechtigten Prokuristen der Stadtwerke Ravensburg wird zugestimmt. Er ist in seiner Eigenschaft als Prokurist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
2. Der Werkleiter der Stadtwerke Ravensburg, Herr Dr. Andreas Thiel-Böhm wird von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

Sachverhalt:

Zur Führung der Stadtwerke Ravensburg ist seit dem Jahr 2001 Herr Dr. Andreas Thiel-Böhm berufen. Erfolgte die Vertretung der Stadtwerke zunächst gemeinsam mit Herrn Rohde, so vertritt er das Unternehmen seit dem altersbedingten Ausscheiden von Herrn Rohde im Sommer 2001 allein. Nach der Ausgliederung der Versorgungssparten Gas, Wasser und Wärme auf die Technischen Werke Schussental waren zunächst nur noch wenige Geschäftsvorfälle bei den Stadtwerken in den Bereichen Parkierung und ÖPNV zu bearbeiten. Mit der Übernahme der städtischen Wärmeanlagen und vor allem mit der Eingliederung der Bäder in die Stadtwerke ist der Aufgabenumfang nochmals deutlich angestiegen. Aus diesem Grund hält die Werkleitung eine vertretungssichere Organisation für notwendig. Die Werkleitung beabsichtigt, Herrn Anton Buck zum einzelvertretungsberechtigten Prokuristen der Stadtwerke zu ernennen. Herr Buck hat die Funktion des Prokuristen bereits bei den Technischen Werken Schussental Verwaltungs-GmbH, bei der TWS KG und bei der TWS Netz GmbH inne.

Bei einer größeren Anzahl von Beurkundungen (auch zuletzt bei der Erweiterung der Energieagentur Ravensburg) ergibt sich für die Stadtwerke Ravensburg ein Vertretungsproblem. Herr Dr. Thiel-Böhm vertritt zwar sowohl die TWS als auch die Stadtwerke Ravensburg, ist aber nur bei der TWS vom § 181 BGB befreit. Dies bedeutet, dass diese Befreiung praktisch ins Leere läuft. Es ist daher erforderlich, die Befreiung auch bei den Stadtwerken Ravensburg zu erteilen.

Aussprache:

Ohne Aussprache wurde beschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen**Beschluss:**

1. Der Bestellung von Herrn Anton Buck zum einzelvertretungsberechtigten Prokuristen der Stadtwerke Ravensburg wird zugestimmt. Er ist in seiner Eigenschaft als Prokurist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
2. Der Werkleiter der Stadtwerke Ravensburg, Herr Dr. Andreas Thiel-Böhm wird von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.